

Die Nachforschungen bei 104 (MU-Koordinierung), MI und MF haben zum Ergebnis, dass weder bekannt ist, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg 1994 einen Anspruch auf Gorleben-Gelder gehabt hätte noch dass er auf solche verzichtet hätte.

Bekannt sind nur die Vertragsbeziehungen zwischen dem Land und dem Bund zur Abgeltung der mutmaßlichen Kosten des geplanten Nuklearen Entsorgungszentrums (NEZ). Diese lassen sich zeitlich in drei Abschnitte gliedern:

- Im Februar 1979 wurde zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen ein Vertrag über die „finanziellen Auswirkungen des Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahrens für das nukleare Entsorgungszentrum (NEZ) bei Gorleben“ geschlossen. Dieser Vertrag enthielt eine Einigung auf Pauschalleistungen zur Abgeltung sämtlicher finanzieller Belastungen für alle betroffene Gebietskörperschaften sowie die Vereinbarung einer Pauschalleistung des Bundes in Höhe von 200 Mio. DM (je 50 Mio. DM in den Jahren 1979 bis 1982) sowie die Option für weitere Zahlungen, u.a. Straßenbaumaßnahmen, Infrastrukturkosten des Landkreises, eine Gebührenregelung sowie Billigkeitsentschädigungen (Demonstrationsschäden). Des Weiteren wurde eine Kostenregelung für den Fall der Nichteignung des Standortes getroffen.
- Im Jahr 1984 erfolgte eine Prolongation der Pauschalvereinbarung dergestalt, dass sich der Bund gegenüber dem Land zur Zahlung einer weiteren Pauschale in Höhe von 120 Mio. DM in vier Raten für die Jahre 1985 bis 1988 verpflichtete.
- In der Vereinbarung „zur Bereinigung sonstiger offener Fragen in den Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen“ wurden dann im Jahre 1990 folgende Regelungen mit Blick auf die Gorleben-Thematik getroffen:
Zur Abgeltung von Sonderbelastungen, die auf das Land den Landkreis Lüchow-Dannenberg und betroffene Gemeinden sowie auf die Stadt Salzgitter und den Landkreis Wolfenbüttel zukommen, leistet der Bund Pauschalzahlungen an das Land von insgesamt 90 Mio. DM in drei Raten für die Jahre 1990, 1991 und 1992. Für den Fall der Nichteignung der Standorte Gorleben oder Salzgitter wurde eine Revisionsklausel aufgenommen. Das heißt, wenn die Nichteignung von Gorleben oder Schacht Konrad festgestellt worden wäre, wären entsprechende Zahlungen entfallen. Die Nichteignung ist aber bis heute nicht festgestellt worden. Das Land verpflichtete sich, die Zahlungen des Bundes auf das Land und die betroffenen Gebietskörperschaften aufzuteilen.

Weiterhin ist bekannt, dass in den Jahren 1979 bis 1992 direkt aus dem Einzelplan 13, Titelgruppe 61, insgesamt 134,9 Mio. DM als „Leistungen an Dritte im Zusammenhang mit dem Projekt Endlager Gorleben – Erstattungen an Gemeinden – „ verausgabt wurden. Weitere Ausgaben von rund 275 Mio. DM wurden in anderen Einzelplänen dem Vereinbarungszweck entsprechend verausgabt (z.B. Amtsrichterstellen, Personalkosten).

Wie die Gelder im einzelnen auf die Kommunen verteilt wurden, kann nicht mehr nachvollzogen werden, da die Nebenakten, aus denen die einzelnen Zahlungsströme hervorgehen, infolge der Aktenordnung nach 15 Jahren vernichtet wurden.

Im Ergebnis sind letztmalig 1992 Zahlungen aus dem Landeshaushalt im Hinblick auf das geplante NEZ in Gorleben erfolgt. Ob und inwieweit darüber hinaus Zahlungen bilateral zwischen einzelnen Gemeinden, dem Landkreis, Dritten, Betreiber oder Bund erfolgten, entzieht sich unserer Kenntnis.